

Vertrag

zwischen

zwischen der BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH

Warener Str. 7, 12683 Berlin,

vertreten durch den Geschäftsführer

- nachfolgend „**Verkäuferin**“ genannt –

und

[.....]

- nachfolgend „**Käufer**“ genannt –

- nachfolgend gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt -

Präambel

Die BG Kliniken sind spezialisiert auf die Akutversorgung und Rehabilitation schwerverletzter und berufserkrankter Menschen. In neun Akutkliniken, einer Klinik für Berufskrankheiten, einer Reha-Klinik und zwei Ambulanzen versorgen sie mehr als 15.500 Beschäftigte über 525.000 Fälle pro Jahr und begleiten ihre Patientinnen und Patienten¹ bis zur Rückkehr in den Alltag. Die BG Kliniken gehören mit einem Jahresumsatz von über einer Milliarde Euro zu einer der größten Klinikgruppen Deutschlands.

Als medizinische Leistungserbringer der gesetzlichen Unfallversicherung erfüllen die BG Kliniken darüber hinaus einen umfassenden Versorgungsauftrag für die Gesamtbevölkerung

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

und stehen jederzeit Patientinnen und Patienten aller Krankenversicherungen offen. Innovative Therapiemethoden und modernste Medizintechnik sorgen für beste Leistungs- und Qualitätsstandards. Die BG Kliniken engagieren sich mit zahlreichen Forschungsprojekten und Kooperationen für den wissenschaftlichen Fortschritt der Unfallmedizin und sorgen für effiziente Umsetzung in die Praxis. Dabei arbeiten die BG Kliniken gemeinnützig und investieren sämtliche Gewinne in den Ausbau ihrer medizinischen Leistungen.

Die BG Kliniken sind in einem Unternehmen mit Holdingstruktur zusammengeschlossen. Die Muttergesellschaft „BG Kliniken - Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH“ mit Sitz in Berlin verantwortet die Gesamtstrategie des Unternehmens und koordiniert zentrale Aufgaben der einzelnen Einrichtungen.

§ 1 Vertragsgegenstand und Zweck

- (1) Die Verkäuferin verkauft an den Käufer zwei gebrauchte Medizinprodukte
 - *1 Stück Bezeichnung: Angiographiegerät, Typ/Modell: Allura Xper FD 10/10, Inventar-Nr.: 00003352-1, Serien-Nr.: 416, System-Nr.: 44638883, Herstellungsjahr: 2016, Hersteller: Philips GmbH Market DACH;*
 - *1 Stück Bezeichnung: Angiographiegerät, Typ/Modell: Allura Xper FD 10, Inventar-Nr.: 00025177, Serien-Nr.: 384, System-Nr.: 65869507, Herstellungsjahr: 2015, Hersteller: Philips GmbH Market DACH*
- (2) Die Verkäuferin verkauft die Medizinprodukte ohne einen Lieferumfang mit sämtlichen Komponenten und sonstigem Zubehör, wie diese beim erstmaligen Inverkehrbringen der Medizinprodukte geliefert wurden, zu garantieren.
- (3) Im Übrigen vereinbaren die Vertragsparteien folgende Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes:
 - a) das Medizinprodukt trägt die CE-Kennzeichnung, und es wurde eine EU-Konformitätserklärung für das Produkt ausgestellt;
 - b) das Medizinprodukt wurde seit seinem erstmaligen Inverkehrbringen keiner wesentlichen Veränderung unterzogen und nicht in der Gestalt neu aufbereitet, dass es den Charakter eines neuen Produktes erhielt (gewöhnliche Reparaturen, Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen bleiben hiervon unberührt);

- c) hinsichtlich des Vertragsgegenstandes liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass von dem Medizinprodukt eine Gefahr für Patienten, Anwender oder Dritte ausgeht (§ 12 Satz 1 Nr. 1 MPDG);
 - d) Das Angiographiegerät, Typ/Modell: Allura Xper FD 10/10, Inventar-Nr.: 00003352-1, Serien-Nr.: 416, System-Nr.: 44638883, Baujahr: 2016, Hersteller: Philips GmbH Market DACH hat zum 31.12.2025 den Status End-of-Support (EOS) erreicht

Das Angiographiegerät, Typ/Modell: Allura Xper FD 10, Inventar-Nr.: 00025177, Serien-Nr.: 384, System-Nr.: 65869507, Baujahr: 2015, Hersteller: Philips GmbH Market DACH hat zu 31.12.2025 den Status End-of-Life (EOL) erreicht. Ein vollständiger Service kann seit dem 01.01.2026 nicht mehr gewährleistet werden.
 - e) die Instandhaltung und Wartung des Medizinprodukts, also insb. die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und die Instandsetzung iSv § 7 MPBetreibV sind gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben und nach Herstellerangaben turnusmäßig erfolgt;
 - f) Sicherheitstechnische Kontrollen iSv § 12 MPBetreibV (STK) bzw. Messtechnische Kontrollen iSv § 15 MPBetreibV (MTK) des Medizinprodukts sind, sofern vorgeschrieben, gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben und nach Herstellerangaben turnusmäßig erfolgt
- (4) Dem Käufer ist bewusst, dass ein unvollständiges Medizinprodukt, System oder eine unvollständige Behandlungseinheit weder sicher noch gefahrlos betrieben und angewendet werden kann. Für das weitere ordnungsgemäße Inverkehrbringen, den ordnungsgemäßen Betrieb und somit die künftige Betriebsmöglichkeit des Medizinproduktes bzw. den sicheren und gefahrlosen Weiterverkauf der Medizinprodukte ist der Käufer allein verantwortlich. Er verpflichtet sich, vor einem etwaigen weiteren Inverkehrbringen und Betrieb zur Durchführung einer Wartung bzw. mess- und sicherheitstechnischen Kontrollen der Medizinprodukte und Funktionstestung auf eigene Rechnung.

§ 2 Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kaufpreis beträgt EUR [\[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.\]](#) zzgl. [\[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.\]](#) % 19 USt, insgesamt EUR [\[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.\]](#).

- (2) Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar ohne Abzug spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung. Maßgeblich hierfür ist der Eingang der Zahlung auf dem unter Absatz 3 benannten Konto der Verkäuferin.

- (3) Die Zahlung erfolgt auf das folgende Konto der Verkäuferin:

BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH

Commerzbank AG

BIC: COBADEFFXX

IBAN: DE65 1204 0000 0061 3000 00.

§ 3 Übergabe

- (1) Die Übergabe der Kaufsache erfolgt am Geschäftssitz der Verkäuferin.
- (2) Die Abnahme setzt die Übergabe der erforderlichen Dokumentationen voraus. Die Abnahme findet in Anwesenheit mindestens eines Vertreters der Verkäuferin und mindestens eines Vertreters des Käufers statt.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an der gelieferten Kaufsache bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware vor (nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt). Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Käufer die Vorbehaltsware nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.
- (2) Kommt der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, hat die Verkäuferin das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten und von dem Käufer die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

§ 5 Mängelansprüche und Haftung

- (1) Die Kaufsache wird als gebraucht verkauft. Die Sachmängelhaftung der Verkäuferin wird – soweit gesetzlich zulässig – vollständig ausgeschlossen (§§ 437 ff. BGB).
- (2) Dieser Haftungsausschluss gilt nicht:
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der Verkäuferin oder ihrer Erfüllungsgehilfen,
 - bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,

- bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 Abs. 2 BGB liegt nur vor, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet wurde.
- (4) Etwaig bestehende Ansprüche aus Sachmängelhaftung gegenüber Dritten, insbesondere Herstellern oder Vorlieferanten, werden an den Käufer abgetreten, soweit dies rechtlich möglich ist.

§ 6 Medizinproduktespezifische Regelungen

- (1) In ihrem jeweiligen Herrschaftskreis werden die Vertragsparteien dafür Sorge tragen, dass die Anforderungen des Produkthaftungsrechtes, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR), des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes (MPDG) i. V. m. den Bestimmungen der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV), der Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung (MPAMIV) bzw. der Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV) eingehalten werden.
- (2) Die Verkäuferin hat zuletzt gemäß der anliegenden Prüfprotokolle (Anlagen 18_1_1 bis 18_1_4 und 18_2_1 bis 18_2_4) eine Wartung bzw. Prüfungen durchgeführt. Ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs hat der Käufer die erforderlichen (weiteren) sicherheitstechnischen bzw. messtechnischen Kontrollen (STK, MTK etc.) des Medizinprodukts durchzuführen. Er ist ab diesem Zeitpunkt für die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften allein verantwortlich.
- (3) Der Käufer verpflichtet sich, Vorkommnisse im Sinne des § 3 MPAMIV, soweit sie mit den von der Verkäuferin veräußerten Produkten im Zusammenhang stehen, der Verkäuferin gegenüber auch dann zu melden, wenn die Vorkommnisse nicht zugleich einen Gewährleistungsfall darstellen. Vorkommnisse in diesem Sinne sind solche nach Art 2 Nr. 64 und Nr. 65 MDR und § 2 MPAMIV.
- (4) Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig über Rückrufaktionen oder Sicherheitsmaßnahmen, sobald sie hiervon Kenntnis erlangen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen, Aufhebungen oder einen Verzicht auf die Einhaltung dieser Klausel.

- (2) Wird diese Vereinbarung durch handsignierte Unterschrift geschlossen, vereinbaren die Parteien, dass der Vertragsschluss durch Austausch unterzeichneter Vertragsversionen erfolgen kann, die durch telekommunikative Übermittlung im Wege einer E-Mail als elektronische Kopie (z.B. pdf) angehängt übersendet werden. Die entsprechend übermittelte Version wird von den Parteien als Original anerkannt.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Berlin. In Streitigkeiten vor dem Amtsgericht ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbezirk der Sitz der Verkäuferin liegt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine wirksame und durchführbare Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten. Die Parteien sind dazu verpflichtet, die vorgenannte Anpassung vorzunehmen.

Für Verkäuferin:

Datum

(Ort, Datum)

BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin
gGmbH
Berit Kobek, Kaufmännische Direktorin

Für Käufer:

Datum

(Ort, Datum)

Vor- und Nachname
Funktion

Anlagen:

18_1_1_Bericht Sachverständigenprüfung, Inventar-Nr. 00003352-1, Sn. 416

18_1_2_Konstanzprüfung, Inventar-Nr. 00003352-1, Sn. 416

18_1_3_Wartungsberichte, Inventar-Nr. 00003352-1, Sn. 416

18_1_4_Servicebericht, Inventar-Nr. 00003352-1, Sn. 416

18_2_1_Sachverständigenprüfung, Inventar-Nr. 00025571, Sn. 384

18_2_2_Konstanzprüfung, Inventar-Nr. 00025571, Sn. 384

18_2_3_Wartungsberichte, Inventar-Nr. 00025571, Sn. 384

18_2_4_Servicebericht, Inventar-Nr. 00025571, Sn. 384